

BGer 5A_297/2020 vom 30. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_297_2020

FR: TF 5A_297/2020 du 30 avril 2020

IT: TF 5A_297/2020 del 30 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid betrifft eine ärztliche fürsorgerische Unterbringung, welche von Gesetzes wegen auf maximal sechs Wochen begrenzt ist (Art. 429 Abs. 1 ZGB). Das Obergericht hält in Ziff. 2 des Entscheiddispositivs denn auch fest, dass diese Frist am 15. April 2020 ablaufe.

Bereits bei Einreichung der Beschwerde am 24. April 2020 fehlte es mithin an einem Beschwerdegegenstand bzw. an einem noch validen Beschwerdeobjekt, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Der Vollständigkeit halber ist Folgendes beizufügen: Der Beschwerdeführer beklagt sich in seiner Beschwerde nicht nur über die Umstände der ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung und das obergerichtliche Verfahren (worauf nach dem in E. 1 Gesagten nicht einzutreten ist), sondern auch über die Behandlung in der Klinik und insbesondere darüber, dass diese bei der KESB keine fürsorgerische Unterbringung beantragt bzw. er von dieser noch nichts gehört habe, weshalb er angesichts dieser unhaltbaren Zustände Strafanzeige erhebe.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Bundesgericht weder Strafanzeigen entgegennimmt noch Aufsichtsbehörde über kantonale Instanzen und Institutionen ist. Im Übrigen wurde aber bei der KESB Bern von Amtes wegen der am 14. April 2020 ergangene (und noch gleichentags versandte) Entscheid eingeholt, mit welchem A. _____ gestützt auf Art. 426 ZGB per 15. April 2020 fürsorgerisch in den Universitären Psychiatrischen Kliniken Bern untergebracht wurde. Gegen diesen Entscheid steht der ordentliche Rechtsmittelweg offen.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.